Satzung des

"Aramäischen Medienvereins Deutschland (AMD)" e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Aramäischer Medienverein Deutschland". Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Gütersloh.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Bewahrung und Erhaltung der aramäischen Kultur, Sprache und Religion. Dieser Zweck soll durch die Wirkung der Medien erreicht werden. Zum Erhalt der vom Aussterben bedrohten Sprache und Kultur der Aramäer ist es in der zerstreuten Situation der Aramäer notwendig, die Sprache, Kultur und Religion mittels der Medien weiterzugeben.
- (2) Zur Zweckerreichung werden insbesondere Sendungen und Filme (Spielfilme, Dokumentationen) und andere Medienmittel produziert, synchronisiert und ausgestrahlt.
- (3) Der Verein fördert die Völkerverständigung, setzt sich für die Integration der Aramäer in die deutsche und europäische Gesamtgesellschaft ein und widmet sich dem europäischen Integrationsprozess.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Gütersloh verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Medienprojekten und Bildungsangeboten, die Unterhaltung einer Begegnungsstätte.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Föderation der Aramäer (Suryoye) in Deutschland (FASD) e.V., die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat. Sollte die FASD bei Auflösung des Vereins nicht mehr existieren oder dessen Gemeinnützigkeit nicht anerkannt sein, fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürlich und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen.
- (2) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen),
 - b) Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (4) Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder muss mit Angaben zur Person und Tätigkeit des Bewerbers schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes beantragt werden.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Den Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.
- (2) Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - b) schriftliche Austrittserklärung,
 - c) Ausschluss aus einem wichtigen Grund.
- (2) Als wichtige Gründe gelten insbesondere,
 - a) grobe Verstöße gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins,
 - b) Mitgliedschaft oder Unterstützung von terroristischen, undemokratischen, radikalen, rassistischen Gewalt verherrlichenden oder fundamentalistischen Personen, Organisationen oder Vereinigungen oder von deutschen oder europäischen Behörden als solche eingestuften Personen, Organisationen oder Vereinigungen,
 - c) Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung.
- (3) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats Beschwerde einreichen, über welche die Mitgliederversammlung auf der nächsten ordentlichen Versammlung entscheidet. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) der Vorstand (§ 9)
- c) die Räteversammlung (§ 13).

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Bei besonderen Anlässen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Jede Mitgliederversammlung muss schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter einberufen werden.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden oder dem Stellvertreter schriftlich mit Begründung einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung ändern oder ergänzen.
- (6) Der 1. Vorsitzende oder bei seinem Verhindern der stellvertretende Vorsitzende leiten die Mitgliederversammlung.
- (7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch Handzeichen gefasst.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - e) Bestätigung des von der Räteversammlung gewählten Vorstands,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach Vorschlag des Vorstands oder der Räteversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,

- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister.
- (2) Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken hat.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und diese ändern oder aufheben. Die Geschäftsordnung gilt nach dem Ende der Amtszeit eines Vorstandes bis zu ihrer Änderung.

§ 11 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Räteversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand wird in geheimer Abstimmung gewählt. Ausnahmsweise ist dann offene Wahl zulässig, wenn nur ein einziger Kandidat benannt ist und kein Stimmberechtiger der offenen Wahl widerspricht.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitalied ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen, sofern nicht eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird.

§ 12 Räteversammlung

- (1) Die Räteversammlung besteht aus den Regionalratsvorsitzenden sowie dem 1. Vorsitzenden (des Vereins) und dem stellvertretenden Vorsitzenden (des Vereins).
- (2) Die Räteversammlung wird einberufen und geleitet vom 1. Vorsitzenden (des Vereins) oder dem stellvertretenden Vorsitzenden (des Vereins).
- (3) Bei besonderen Anlässen kann der Vorstand eine außerordentliche Räteversammlung einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Räteversammlung einberufen.

- (4) Jede Räteversammlung muss schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter einberufen werden.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden oder dem Stellvertreter schriftlich mit Begründung einzureichen. Die Räteversammlung kann die Tagesordnung ändern oder ergänzen.
- (6) Die Räteversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen.
- (7) Die Beschlüsse erfolgen nach einem Mehrstimmenrecht. Jeder Regionalratsvorsitzende hat pro volle 50 Mitglieder seiner Region eine Stimme. Vor der Eröffnung der Räteversammlung wird die Zahl der Stimmen, die ein Delegierter hat, geprüft und der Versammlungsleitung mitgeteilt. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder einen Monat vor der Räteversammlung. Der 1. Vorsitzende (des Vereins) und der stellvertretende Vorsitzende (des Vereins) haben als solche keine Stimme in der Räteversammlung.
- (8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen durch Handzeichen gefasst.
- (9) Die Räteversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben und diese ändern oder aufheben. Die Geschäftsordnung gilt bis zu ihrer Änderung.
- (10) Die Räteversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Regionalräte und deren Wahl

- (1) In Regionen, in denen mindestens 50 Mitglieder vorhanden sind, werden Regionalräte von den Regionalversammlungen gewählt.
- (2) Ein Regionalrat besteht aus
 - a) Regionalratsvorsitzender
 - b) Stellvertretender Regionalratsvorsitzender
 - c) Regionalratsschriftführer
 - d) Regionalratsschatzmeister.

- (3) Die Regionalräte werden auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder (des Vereins) können auch in den Regionalrat gewählt werden.
- (4) Die Regionalräte bleiben bis zur Neuwahl des Regionalrates im Amt. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten ordentlichen Regionalversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen, sofern nicht eine außerordentliche Regionalversammlung einberufen wird.
- (5) Der Regionalräte versammeln sich mindestens zweimal im Jahr. Die Versammlung wird einberufen und geleitet vom Regionalratsvorsitzenden oder stellvertretenden Regionalratsvorsitzenden.

§ 14 Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins in der jeweiligen Region. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Region. Die Regionalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
- (2) Eine Region wird vom Vorstand nach Bundesländern oder Regierungsbezirken bestimmt.
- (3) Die Gründungsversammlung einer Regionalversammlung beruft der Vorstand ein und leitet sie. Die ordentliche Regionalversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Regionalratsvorsitzenden oder stellvertretenden Regionalratsvorsitzenden einberufen und geleitet.
- (4) Bei besonderen Anlässen kann der Regionalrat eine außerordentliche Regionalversammlung einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder innerhalb einer Region muss der Regionalrat innerhalb von zwei Monaten eine Regionalversammlung einberufen.
- (5) Jede Regionalversammlung muss schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung vom Regionalratsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Regionalratsvorsitzenden einberufen werden.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Versammlung beim Regionalratsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Regionalratsvorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen. Die Regionalversammlung kann die Tagesordnung ändern oder ergänzen.

- (7) Der Regionalratsvorsitzende oder der stellvertretende Regionalratsvorsitzende leiten die Regionalversammlung.
- (8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch Handzeichen gefasst.
- (9) Die Regionalversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Regionalrats,
 - b) Wahl und Abberufung des Regionalrats,
 - c) Entlastung des Regionalrats.

§ 15 Verwendung von Finanzen

- (1) Jegliche Tätigkeiten von Organen für den Verein sind ehrenamtlich.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Protokollführung

Über alle Beschlüsse der Organe des Vereins sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 17 Satzungsänderungen

Der Vorstand muss etwaige Anträge auf Satzungsänderungen schriftlich der nächsten Mitgliederversammlung vorlegen und diese in der Einladung als Tagesordnungspunkt ankündigen. Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt die vertretungsberechtigten Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für

den Fall, dass de verliert.	r Verein a	aus einem	anderen	Grund	aufgelöst	wird oder	seine	Rechtsfähig	gkeit